

Satzung

Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V.

(BeN)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bremer entwicklungspolitisches Netzwerk e.V.“. Der Verein führt die Kurzbezeichnung „BeN“.

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

- die Förderung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Jugend-, Erwachsenen- und Volksbildung

Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung in der Welt und setzt sich für die Förderung von Verständnis und Bewusstsein für globale Probleme ein.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- entwicklungspolitische Bildungsarbeit, zum Beispiel durch die Planung und Durchführung von Diskussions- und Bildungsveranstaltungen, Seminaren, Kampagnen und Aktionen;
- die Erstellung von Informationsmaterialien zur Nord-Süd-Arbeit des Landes Bremen mit dem Zweck der Bewusstseins-schaffung über globale Zusammenhänge, wie Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Verständigung, Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit, entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit und Fairer Handel umfassen;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in entwicklungspolitischen Gruppen und Nichtregierungsorganisationen im Land Bremen;
- Schaffung zur Möglichkeit der Begegnungen von Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen;
- Vernetzungs- und Koordinationsfunktion für Eine-Welt-Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit;
- Kooperationen mit Organisationen und Institutionen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene, die dieselben Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, z.B. im Rahmen der sogenannten Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG .
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, welche die Zwecke des Bremer entwicklungspolitischen Netzwerk e.V. (§2) anerkennt.
- (2) Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person vertreten.
- (3) Der Beitritt als Fördermitglied - ohne Stimmrecht - ist für natürliche und juristische Personen möglich.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder bei Vorliegen eines schriftlichen Antrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Nichtzahlung der beschlossenen Mitgliedsbeiträge trotz Anmahnung ist ein solcher Ausschlussgrund.
- (3) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern im entsprechenden Geschäftsjahr. Ausgeschlossene Mitglieder können den Ausschluss auf Antrag von der Mitgliederversammlung widerrufen lassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
 2. der Vorstand (§ 11)
 3. zwei Revisoren

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung sind der Einladung beizufügen. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagungsordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (4) Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 30% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- (6) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Beendigung der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss eröffnet werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (7) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die VertreterInnen der Mitglieder, die keine natürlichen oder juristischen Personen sind, sind namentlich zu benennen. Änderungen der Vertretung sind ebenfalls zu benennen.
- (8) Für die Stimmabgabe gelten folgende Regelungen:
 - Juristische Personen werden bei einer Stimmabgabe durch ihren Vorstand oder durch von ihr bevollmächtigte Personen vertreten.
 - Nichtrechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts werden auf der Mitgliederversammlung durch vertretungsberechtigte GesellschafterInnen ihre Stimme abgeben. Eine fehlende Ermächtigung zur Stimmabgabe berührt nicht die Gültigkeit der Stimme.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 33 und § 41 BGB;

- Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung;
- Beschlüsse über den Haushaltsplan;
- Wahl der Revisoren.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der ersten, zweiten und dritten Vorsitzende/n und bis zu fünf BeisitzerInnen. Der/die zweite Vorsitzende hat die Funktion des Kassenwartes und der/die dritte Vorsitzende die Funktion des Schriftführers.
- (3) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden vertreten. Jede/r Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt, die Beisitzer sind gem. § 26 BGB nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r kann/können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
- (7) Für die geschäftsführende Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder gegen den Verein als Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Für zusätzlich übertragene Aufgaben kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- (8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließen kann.

§ 12 Protokolle

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 13 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür vier Wochen vor Termin einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Versammlung über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Dieses fällt an die Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke in Deutschland e.V. (agl) mit Sitz in Berlin. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen dieser Satzung vornehmen, sofern dies im Rahmen der Eintragung seitens des Vereinsregisters oder des Finanzamtes gefordert wird.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern einstimmig am 06.06.2019 in Bremen beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem 06.06.2019 in Kraft.